

## Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur (Digital Media Culture) der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*

vom 13.12.2011, geändert durch Satzungen vom 03.07.2014 und 08.04.2015

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzungen sind durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 18. Jahrgang Nr. 5, 20. Jahrgang Nr. 12 und 21. Jahrgang Nr. 6 in Kraft getreten.

### Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur erlassen.\*

### Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

### § 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang *Digitale Medienkultur (Digital Media Culture)* mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) einschließlich der künstlerisch-wissenschaftlichen Praxis- und Projektarbeit.

### § 2 Zulassung

Näheres regelt die Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang *Digitale Medienkultur* an der HFF in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Der Studienaufwand pro Semester beträgt durchschnittlich 30 Leistungspunkte (Vollzeit). Die ständige Kommission des Bachelorstudiengangs *Digitale Medienkultur (Digital Media Culture)* sorgt im Rahmen der Lehrplanung und durch individuelle Studienberatungen dafür, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit absolviert werden kann.

### § 4 Studienziele

(1) Durch das Bachelorstudium im Studiengang *Digitale Medienkultur (Digital Media Culture)* erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie zur eigenständigen Planung und Durchführung von künstlerisch-wissenschaftlichen Entwicklungsprojekten als auch zur Durchführung von praktischen Medienprojekten befähigen. Die angeeigneten Fertigkeiten befähigen die Absolventinnen und Absolventen dazu, eine Tätigkeit in Redaktionen von Fernsehsendern und Produktionsfirmen, die audiovisuellen Content für digitale Medien produzieren oder verbreiten, auszuüben.

Außerdem werden sie für die redaktionelle Arbeit bei der Herstellung von multimedialen, digitalen Plattformen vorbereitet. Zudem ermöglicht das Studium den Absolventinnen und Absolventen eine wissenschaftliche Mitarbeit in Einrichtungen der Medien- und Marktforschung sowie in universitären Forschungseinrichtungen.

(2) Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Bachelorstudiums:

- Grundlegende theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse der Medienwissenschaft und -forschung für digitale Medienkulturen
- Erkennen der Wirkungszusammenhänge in der digitalen Medienkultur
- Kenntnisse der internationalen Marktbedingungen digitaler Medien
- Grundlegende Kenntnisse der Geschichte digitaler Medien
- Grundkenntnisse der Medienpolitik und des Medienrechts
- Befähigung zu künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Projektarbeit
- Befähigung zur Teamarbeit
- die weiterführende Berufsqualifikation (zum Masterstudium).

### § 5 Inhalt des Studiums

(1) Verbunden mit dem Ziel, den Studierenden grundlegende Kenntnisse zum wissenschaftlich-künstlerischen Umgang mit Theorien und Methoden der Medienwissenschaft in Bezug auf digitale Medien zu vermitteln, werden:

- Kenntnisse über Entstehung und Entwicklung von digitalen Medien im Zusammenhang mit Wirkungs- und Wahrnehmungsstrukturen,
- Kenntnisse über die ästhetischen und sozialen Aspekte der Wechselwirkungen von digitalen Medien und Gesellschaft
- Kenntnisse der Bedingungen künstlerischer und ökonomischer Produktion im Medienbereich vermittelt. Die Lehrinhalte sind international ausgelegt.

(2) Praktische und wissenschaftliche Projektarbeit ist in das Studium integriert. Sie wird von theoretischen und methodischen Lehrveranstaltungen begleitet.

### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 94 SWS bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten.

(2) Es ist in Module gegliedert. Siehe Modulbeschreibungen im Anhang.

(3) Freies Studium (Modul 14) beinhaltet Lehrveranstaltungen aus allen BA-Studiengängen der Filmuniversität sowie Lehrveranstaltungen aus philologischen und sozialwissenschaftlichen Fächern der Brandenburgischen und Berliner Hochschulen. Die Wahl der Lehrveranstaltungen erfolgt nach Neigung der Studierenden.

(4) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

### § 7 Lehrveranstaltungsformen

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.

- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.

- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.

- Wissenschaftliches Projekt (WissP): Ein wissenschaftliches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären wissenschaftlichen Vorhabens.

- Exkursionen (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Recherche, Bildungs- und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Sie dienen insbesondere auch der Kontaktaufnahme mit künstlerischen und technischen Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.

- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische oder wissenschaftliche Diskurs in Gruppen unter methodischen und künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten (u. a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.

### § 8 Studienplan

Ein exemplarischer Studienablaufplan ist als Anlage beigelegt. Dieser stellt beispielhaft dar, mit welchen Veranstaltungen Module absolviert werden können und welche Module in welchen Semestern zur angemessenen Arbeitslastverteilung abgeschlossen werden sollten.

### § 9 Studienfachberatung

Eine fach- und berufsbezogene Studienberatung wird durch die Lehrkräfte des Studiengangs sowie durch Medienpraktikerinnen und -praktiker zu Beginn und im Verlauf des Studiums wie folgt durchgeführt:

(1) Zu Beginn des Studiums finden Einführungsveranstaltungen zum Studium statt, in denen die hauptamtlich Lehrenden in geeigneter Form die jeweiligen Module und dazugehörigen Lehrveranstaltungen vorstellen und über Prüfungsmodalitäten informieren. Am Ende dieser ersten Woche finden Informationsveranstaltungen zum formalen Studienablauf statt.

(2) Am Ende des 2. Semesters erfolgt eine individuelle Studienberatung durch die hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs.

(3) Vermittlung von Fachberatungen durch Praktikerinnen und Praktiker aus Institutionen und Unternehmen der Medienproduktion, der Medientdistribution und der Medienforschung.

(4) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

#### **§ 10 Inkrafttreten / Übergangsbestimmung**

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Studienplan, Modulbeschreibungen